



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Eavor GmbH
Peter-Müller-Straße 14
40468 Düsseldorf

Bearbeitet von André Münchow	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2103 / -402103	Zimmer 4306	E-Mail Andre.Muenchow@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 07.10.2024	Unser Geschäftszeichen 26.3909-A-0485	München, 26.11.2024

Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG);

Hauptbetriebsplan für die Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in dem großräumigen Erlaubnisfeld „Stadtwärme Neu-Ulm“;

Anlagen:

- Betriebsplan gestempelt (einfach)
- 1 Formblatt "Anzeige von Unfällen, Schäden..."
- Empfangsbestätigung
- Kostenrechnung

Das Bergamt Südbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Hauptbetriebsplan für die Durchführung der reflexionsseismischen Untersuchungsarbeiten der Eavor GmbH wird gemäß §§ 51, 55 und 56 BBergG zugelassen.

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 21/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2438

E-Mail
bergamt@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



2. Die Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 BayNatschG im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm erteilt.
3. Die Befreiung von den Festsetzungen der Naturschutzgebietsverordnung des Naturschutzgebiets „Wochenau und Illerzeller Auwald“ seismische Messungen durchzuführen wird gemäß Artikel 18 Absatz 1 BayNatSchG im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben erteilt.
4. Die Zulassung ist bis zum **31.07.2025** befristet.

II.

Unterlagen

Die Betriebsplanzulassung umfasst folgende Unterlagen:

- Betriebsplan vom 07.10.2024, eingegangen am 10.10.2024, 22 Seiten Textteil mit
 - Anlage 1 – Übersichtskarte (Lageplan) zur geplanten Seismik
 - Anlage 2 – Übersichtskarte / Trinkwasserschutzgebiete im Untersuchungsgebiet
 - Anlage 3 – Übersichtskarte / Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Teil Nord) im Untersuchungsgebiet
 - Anlage 4 – Übersichtskarte / Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Teil Süd) im Untersuchungsgebiet
 - Anlage 5 – Übersichtskarte / Baudenkmäler (Teil Nord) im Untersuchungsgebiet
 - Anlage 6 - Übersichtskarte / Baudenkmäler (Teil Süd) im Untersuchungsgebiet
 - Anlage 7 Übersichtskarte / Bodendenkmäler (Teil Nord) im Untersuchungsgebiet
 - Anlage 8 Übersichtskarte / Bodendenkmäler (Teil Süd) im Untersuchungsgebiet

- Anlage 9 – Landschaftsökologische Begutachtung mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung zur seismischen Erkundung (argu-planGmbH vom Oktober 2024)

Soweit Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides die Zulassungsunterlagen modifizieren, werden diese nur in der abgeänderten Form Gegenstand der Zulassung.

III.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

- 1.1 Das Vorhaben ist entsprechend den Betriebsplanunterlagen durchzuführen, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. Alle relevanten Änderungen oder Abweichungen vom Inhalt des vorgelegten Hauptbetriebsplanes während der Laufzeit sind dem Bergamt durch entsprechende Nachträge (ggf. Blattaustausch) anzuzeigen und müssen ggf. genehmigt werden.
- 1.2 Der Beginn und das Ende der seismischen Arbeiten sind dem Bergamt Südbayern schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die durch die Arbeiten betroffenen Träger öffentlicher Belange, insbesondere Landratsämter, Wasserwirtschaftsämter, Ämter für Landwirtschaft und Forsten, Staatliche Bauämter, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und die betroffenen Gemeindeverwaltungen sind vor Aufnahme der Messungen über Zeitpunkt und Örtlichkeit der Arbeiten nachweislich zu unterrichten.
- 1.4 Vor Aufnahme der Arbeiten ist dem Bergamt ein Arbeitsplan vorzulegen, aus dem die mit der Durchführung beauftragte Firma mit Ansprechpartner und Sitz hervorgeht. In diesem Plan sind der Umfang der Arbeiten und das eingesetzte Material (Fahrzeuge, Vibratoren etc.) darzustellen.
- 1.5 Die Zulassungsbescheinigungen (Straßenzulassung) der zum Einsatz kommenden Vibrationsfahrzeuge sind vorzuhalten und dem Bergamt Südbayern auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Die Anschrift des Messtrupps, sowie dessen Erreichbarkeit, ist vor Beginn der seismischen Arbeiten dem Bergamt Südbayern und den Trägern öffentlicher Belange schriftlich mitzuteilen. Sonstige angemietete Büro- und Stellflächen (Werkstätten) sind nur dem Bergamt Südbayern anzuzeigen.

- 1.7 Dem Bergamt Südbayern ist wöchentlich ein Kurzbericht (in Amtssprache) über den Fortschritt der Arbeiten einzureichen. Die Abgabe des Berichtes kann auch per E-Mail erfolgen.
- 1.8 Die Zustimmung der Grundeigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten deren Grund und Boden in Anspruch genommen wird, ist vor Beginn der Arbeiten nachweislich einzuholen.
- 1.9 Die Benennung (Bergamtliche Bestellung) der verantwortlichen Personen (Trupp- und Feldleiter) für die Durchführung der Arbeiten sind dem Bergamt Südbayern schriftlich und rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn mitzuteilen.
- 1.10 Bei Einsatz der Vibroseismik sind die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit v_i (Maßstab für die Beeinträchtigung von kurzfristigen Erschütterungen) aus Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) der DIN 4150 (in der aktuell gültigen Fassung) einzuhalten. Die Einhaltung der Schwinggeschwindigkeiten ist – besonders bei empfindlichen und schutzwürdigen Objekten - durch Erschütterungskontrollmessungen nachzuweisen. Die Nachweise sind dem Bergamt Südbayern auf Verlangen vorzulegen.
- 1.11 Die zur Energieanregung eingesetzten Fahrzeuge sind mit lärmgeschützten Aggregaten auszurüsten.
- 1.12 Vor Beginn der Arbeiten sind alle Fahrzeuge, insbesondere die Vibrotrucks auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin (Hydrauliksystem) zu überprüfen. Geeignete Bindemittel und Auffanggefäße (Öl-Unfall-Soforthilfeset) sind jederzeit vorzuhalten.
- 1.13 Die Messauslagen (Geophonauslage) sind täglich zu befahren und zu überprüfen, so dass die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- 1.14 Bei Arbeitsunfällen und sonstigen besonderen Ereignissen, ist das Bergamt Südbayern umgehend zu verständigen (siehe Anlage).
- 1.15 Ein Bericht über die durchgeführten Arbeiten ist dem Bergamt Südbayern zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum **01.03.2026**, vorzulegen.

2. Naturschutz

- 2.1 Im FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ ist das Befahren unbefestigter Wege oder Rückegassen nicht erlaubt.

- 2.2 Innerhalb der Wiesenbrüterkulisse „Finninger und Bauernried, östlich Neu-Ulm (Schwaighofen)“ müssen die seismischen Messungen bis spätestens zum Beginn der Vogelbrutzeit (Anfang März) abgeschlossen sein. Sollen Restarbeiten während der Brutzeit stattfinden, ist das Betreten potenzieller Brutflächen verboten. Insbesondere die Standorte der Messeinheiten sind durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.
- 2.3 Während der Laich-, Entwicklungs- und Wanderzeit (ab Ende Februar) sind Feld- und Waldwege innerhalb von Waldgebieten sowie im Umfeld von Stillgewässern und Auenlebensräumen vor Befahrung durch die ökologische Baubegleitung auf Amphibien zu überprüfen und diese ggf. abzusammeln.
- 2.4 Nach Beendigung der seismischen Messungen sind nicht mehr benötigte Baumaterialien und Müll vollständig aus dem NSG „Wochenau und Illerzeller Auwald“ zu entfernen.
- 2.5 Auf die übrige Tier- und Pflanzenwelt ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Unnötige Störungen vorkommender geschützter Arten sind zu vermeiden.

3. Wasserschutz

- 3.1 Die jeweiligen Träger der Wasserversorgung sind vorab nachweislich über den Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Vor Betreten bzw. Befahren von Wasserschutzgebieten sind die notwendigen Schutzvorkehrungen mit Betreibern und Behörden abzustimmen.
- 3.2 Die Auflagen und Gebote der aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen der im Aufsuchungsbereich liegenden Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind zu beachten.

Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, insbesondere wenn eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, z.B. eine Verunreinigung von Gewässern, des Bodens oder der Luft, zu besorgen ist.

IV.

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Für die Betriebsplanzulassung wird eine Gebühr in Höhe von 1950,00 € festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.10.2024 hat die Eavor GmbH einen Hauptbetriebsplan zur Durchführung einer Seismikkampagne in dem großräumigen Erlaubnisfeld „Stadtwärme Neu-Ulm“ zur Genehmigung eingereicht.

Ziel der seismischen Messungen ist die Erkundung des tieferen Untergrundes (geologische Strukturen) um Grundlagen für eine ganzheitlich optimierte und nachhaltige Reservoirerschließung für tiefengeothermische Anlagen im Bayerischen Molasse-Becken zu erarbeiten.

Die Messungen erfolgen auf Grundlage der geltenden bergrechtlichen Erlaubnisse, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für das o. g. Feld erteilt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 15.10.2024 wurde den betroffenen Gemeinden übermittelt, mit der Bitte, diesen ortsüblich bekannt zu machen.

Der Betriebsplan wurde am 22.10.2024 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) eingestellt und kann dort unter der Rubrik Service → Laufende Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren → Bergbau → „Betriebsplanverfahren ohne förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden das Landratsamt Neu-Ulm, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) Mindelheim, das Staatliche Bauamt Krumbach, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Thierhaupten, die Regierung von Schwaben, die Große Kreisstadt Neu-Ulm, die Stadt Senden und die Stadt Vöhringen gehört.

Das **Landratsamt Neu-Ulm** hat sich mit E-Mail vom 30.10.2024 zu dem Vorhaben geäußert und dem Bergamt Südbayern die Stellungnahmen der betroffenen Fachbereiche übermittelt.

Der Fachbereich 31 (Bauordnung und Bauleitplanung) hat aus städtebaulicher und landeplanerischer Sicht Fehlanzeige erstattet. Aus Sicht der Liegenschaften bestehen keine Bedenken.

Der Fachbereich 34 (Immissionsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Der Fachbereich 33 (Naturschutz und Landschaftsplanung) hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass mit den geplanten Arbeiten aus naturschutzfachlicher Sicht

Einverständnis besteht. Der Fachbereich hat mit Schreiben vom 19.11.2024 das naturschutzrechtliche Einvernehmen erteilt. Auflagen mussten nicht übernommen werden.

Keine Einwände oder Bedenken hat der Fachbereich 34 (Wasserrecht und Bodenschutz) vorgebracht. Die Anmerkungen zu den Trinkwasserschutzgebieten werden durch die Auflagen des Bescheides abgedeckt. Die Anmerkungen zum Hochwasser finden sich in den Hinweisen zu diesem Bescheid. Der Hinweis zur Kampfmittelfreiheit wird durch den Betriebsplan abgedeckt. Die Hinweise zum Altlastenstandort GPS Senden beziehen sich auf das spätere Abteufen der geplanten Tiefenbohrungen. Diese sind nicht Bestandteil dieses Zulassungsbescheides und werden in einem gesondert zu führenden Genehmigungsverfahren behandelt.

Der Fachbereich 22 (Straßenverkehr und Fahrerlaubnisrecht) hat keine Einwände erhoben.

Das **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth** hat sich mit Schreiben vom 25.10.2024 zu dem Vorhaben geäußert und mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der geplanten Vorgehensweise grundsätzlich Einverständnis besteht. Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Die **Regierung von Schwaben** hat sich mit Schreiben vom 29.10.2024 zu dem Vorhaben geäußert und mitgeteilt, dass aus Sicht der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, sowie aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Die Hinweise der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung wurden nicht übernommen. Eine Betroffenheit durch die geophysikalischen Untersuchungsarbeiten ist nicht gegeben. Die Auflagenvorschläge des Naturschutzes wurden übernommen. Das SG 51 (Höhere Naturschutzbehörde) hat mit Schreiben vom 25.10.2024 das naturschutzrechtliche Einvernehmen unter Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden in die Nebenbestimmungen des Bescheides aufgenommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) Mindelheim, das Staatliche Bauamt Krumbach, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Thierhaupten, die Große Kreisstadt Neu-Ulm, die Stadt Senden und die Stadt Vöhringen haben sich nicht zu dem Vorhaben geäußert.

2. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Das Bergamt Südbayern ist sachlich gemäß § 2 Abs.1 und 2 und örtlich gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09. November 2013 (GVBl. S.

651, BayRS 750-1-W) für die Entscheidung über die Zulassung des Betriebsplanes zuständig.

Betriebsplanpflicht

Bei der hier vorliegenden Reflexionsseismik handelt es sich um eine Aufsuchung im Sinne des § 4 Abs. 1 BBergG.

Der Aufsuchungsbetrieb ist gemäß § 51 Abs. 1 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) –BBergG- betriebsplanpflichtig. Zur Durchführung der Aufsuchungsarbeiten war daher gemäß § 52 BBergG ein Betriebsplan aufzustellen.

Antragsprüfung

Die formellen Anforderungen an das Betriebsplanverfahren wurden erfüllt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 54 Abs. 2 S. 1 BBergG beteiligt.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor. Die Prüfung des Betriebsplanes hat ergeben, dass zur Wahrung der in § 55 BBergG aufgeführten Erfordernisse und Belange die Betriebsplanzulassung nur unter Auflagen erteilt werden kann. Die Beifügung dieser Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfg- vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I).

Einer Zulassung des Betriebsplans stehen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen (§ 48 Abs. 2 S. 1 BBergG). Die von den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen anderen Behörden vorgeschlagenen Auflagenvorschläge waren hierfür zu übernehmen.

Neben der Betriebsplanzulassung wird gemäß Art. 18 Satz 1 BayNatSchG die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung von den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung, hier durch den bergrechtlichen Bescheid, ersetzt. Für diese Entscheidung ist nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG die Erklärung des Einvernehmens notwendig. Darüber hinaus müssen die Gründe für die Befreiung vorliegen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neu-Ulm ist für die Erklärung des Einvernehmens zuständig. Das Landratsamt Neu-Ulm hat mit Schreiben vom 22.10.2024 das Einvernehmen nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG für die Durchführung der geophysikalischen Untersuchungsarbeiten im Landschaftsschutzgebiet erteilt.

Die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben ist für die Erklärung des Einvernehmens zuständig. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25.10.2024 das Einvernehmen nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG für die

Durchführung der geophysikalischen Untersuchungsarbeiten im Naturschutzgebiet erteilt.

Mit Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Auflagen im vorliegenden Bescheid liegen die Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Befreiung (hier: das Einvernehmen) vor.

Es wird damit gewährleistet, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, den jeweiligen Schutzzweck der Schutzgebiete zu gefährden, bzw. keine Veränderungen hervorruft, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes -KG- vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1F). Die Höhe der Gebühr ergibt sich nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S 766, BayRS 2013-1-2-F) aus lfd. Nr. 5.1.0. Tarifstelle 4.1.4. (Hauptbetriebsplan).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe wurden der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung für den Antragsteller zu Grunde gelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 München

Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- 1.) Privatrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
- 2.) Das Landratsamt weist in seinem Schreiben vom 30.10.2024 darauf hin, dass die Illerpegel unter <https://www.hnd.bayern.de/> zu beobachten sind. Im Hochwasserfall ist der Auwald von Neu-Ulm bis Senden inklusive der WSG „Illeraue“ und „Rote Wand“ Überschwemmungsgebiet und zu räumen.



Münchow
Bergrat

